

Erläuterungen für den BdV-Kollektivvertrag

- Stand Dezember 2010 -

Allgemeine Hinweise:

Wir verwalten die eingezahlten Beiträge sparsam und unter kaufmännischen Gesichtspunkten.

Alle Gesundheitsfragen müssen wahrheitsgemäß und vollständig vom Versicherten beantwortet werden. Die pauschale Verweisung auf einen Arzt reicht nicht aus. Wir sind ohne konkreten Anlass nicht verpflichtet, bei im Antrag genannten Ärzten Rückfragen zu halten. Die dadurch entstehenden Kosten würden zu Lasten der Gewinnbeteiligung und somit zu Lasten der Versicherten gehen.

Es gelten grundsätzlich die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (ALB) und die jeweiligen Besonderen Versicherungsbedingungen. Die für BdV-Mitglieder davon abweichenden bzw. ergänzenden Regelungen werden nachfolgend aufgeführt.

Sondervereinbarungen zur Risikoversicherung

Da die im Kollektivvertrag vorgesehenen Risikolebensversicherungen nicht mit einem Sparvorgang verbunden sind, gibt es im Falle einer Kündigung keinen Rückkaufswert. Bei den KT1-Tarifen (Risikoversicherungen mit gleichbleibender Versicherungssumme und gleichbleibendem Tarifbeitrag) können Sie anstelle einer Kündigung die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung beantragen. Näheres hierzu enthalten die Besonderen Bedingungen für die Risikoversicherung.

Umtauschrecht

Hier gelten folgende zusätzliche Regelungen:

Unter den in § 3 Absatz 1 der Besonderen Bedingungen für die Risikoversicherung genannten Voraussetzungen und Einschränkungen können Sie bei Versicherungen mit gleichbleibender Versicherungssumme (Tarif KT1/KT2/TP1) anstatt in eine kapitalbildende auch in eine neue Risikoversicherung umtauschen. Die Gesamtdauer beider Risikoversicherungen darf dabei 35 Jahre nicht überschreiten. Außerdem darf die neue Risikoversicherung nicht über das vollendete 75. Lebensjahr des Versicherten hinausgehen. Ein weiterer Umtausch ist ausgeschlossen.

Dynamik

Abweichend von den Besonderen Bedingungen für Dynamik bei Risikoversicherungen können Sie auf mögliche dynamische Erhöhung verzichten, aber nicht zweimal nacheinander.

Sollten Sie zweimal nacheinander auf eine mögliche Erhöhung verzichten, ist für künftige Erhöhungen eine neue Gesundheitsprüfung erforderlich. Weitere Erhöhungen sind aber ausgeschlossen, wenn Ihre Versicherung dann zu einem für den Neuzugang geschlossenen Tarif gehört.

Sondervereinbarungen zur Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

Übergangshilfe

Die Übergangshilfe in der Comfort-BUZ wird für 12 Monate gezahlt. Die Begrenzung auf maximal 12.000 EUR entfällt.

Wiedereingliederungshilfe

Die Wiedereingliederungshilfe wird für 10 Monate gezahlt. Die Begrenzung auf maximal 8.000 EUR entfällt.

Soforthilfe bei den Tarifen BR/ BR Plus

Wenn die Berufsunfähigkeit ursächlich auf einen Unfall im Sinne der Besonderen Bedingungen für die Unfall-Zusatzversicherung zurückzuführen ist, zahlen wir einmalig einen Betrag in Höhe der versicherten jährlichen Berufsunfähigkeitsrente.

Einbezug in die Leistungsprüfung

Leistungsprüfung und Leistungsabwicklung erfolgen in direktem Kontakt zwischen HL und Versichertem. Die HL wird den BdV im Rahmen der Leistungsprüfung und -abwicklung nach Maßgabe der folgenden Regelungen in die Entscheidungsfindung einbeziehen.

Voraussetzung für den Einbezug in die Entscheidungsfindung ist, dass der Versicherte im Leistungsfall noch BdV-Mitglied ist oder die Voraussetzungen über die Mitversicherung einer anderen Person noch vorliegen, und dass das BdV-Mitglied oder der Versicherungsnehmer den BdV aus Gründen des Datenschutzes schriftlich bevollmächtigt hat.

Liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor, wird der BdV im Leistungsfall nicht mehr für den Vollmachtgeber tätig. Die Kostenbeteiligung der Hannoverschen Leben reduziert sich in diesem Fall auf die in den Besonderen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung genannten Beträge.

Im Rahmen der erteilten Vollmacht werden alle für die Leistungsprüfung relevanten Daten (z.B. Gesundheitserklärung, Arztberichte) an den BdV weitergeleitet.

Wenn die Hannoversche Leben weitere ärztliche Untersuchungen für erforderlich hält, gibt sie dem BdV zuvor hinsichtlich des zu bestellenden Gutachters Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen.

Beabsichtigt die HL, den Leistungsantrag eines Versicherten abzulehnen, setzt Sie zuvor den BdV davon in Kenntnis und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen. Vor der endgültigen Leistungsablehnung gegenüber dem Versicherten wird die HL mögliche Bedenken oder Anregungen des BdV in ihre Entscheidungsfindung einbeziehen. Bei fristgebundenen Ablehnungserklärungen (z.B. Rücktritt vom Vertrag wegen Verletzung der Anzeigepflicht) wird der BdV gleichzeitig mit Abgabe der Erklärung informiert.

Die Hannoversche Leben wird dem BdV auf Anfrage Auskünfte zum jeweiligen Sachstand des Verfahrens erteilen.

Die nachgewiesenen Kosten des BdV übernehmen wir in Abweichung von den Besonderen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung in voller Höhe bis zu einem Betrag von EUR 767. Im Zusammenhang mit einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht bleibt es bei dem in den Besonderen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung genannten Höchstbetrag.